

## **Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Gemeinde Südbrookmerland**

### **1. Zuwendungszweck**

- 1.1 Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Gemeinde Südbrookmerland. Zur Erreichung dieses Zwecks soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz nach Maßgabe nachstehender Regelungen geboten werden.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde Südbrookmerland als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Zuwendungsempfänger**

- 2.1 Förderungs- und antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung als Facharzt für Allgemeinmedizin in der Gemeinde Südbrookmerland niederlassen wollen, oder ein(e) bereits ansässige(r) Ärztin oder Arzt die/der ihre/seine Praxis wesentlich erweitern, verändern oder örtlich verlegen will, unter der Voraussetzung der zusätzlichen Beschäftigung einer Ärztin/ eines Arztes im Mindestumfang einer vollen Arztstelle.
- 2.2 Die Förderung von anderen Fach- bzw. Zahnärzten erfolgt nur, wenn der Bedarf vom Antragsteller durch die Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung nachgewiesen wird.
- 2.3 Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärzte und Ärztinnen bei Übernahme der Praxis eines aus Alters- oder Krankheitsgründen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes.
- 2.4 Eine Förderung von Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.
- 2.5 Eine Mehrfachförderung je Praxis bei Einrichtung von Gemeinschaftspraxen ist ausgeschlossen. Eine Gemeinschaftspraxis i. S. v. Ziff. 2.1 bis 2.3 kann die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nur einmal erhalten.
- 2.6 Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung/ Übernahme im Sinne von Ziff. 2.1 bis 2.3 dieser Richtlinie gestellt werden; er ist spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung und in jedem Falle vor Aufnahme der Tätigkeit zu stellen.

### **3. Gegenstand und Höhe der Förderung**

- 3.1 Sofern förderungsberechtigte Ärztinnen und Ärzte nach Ziffer 2. sich in der Gemeinde Südbrookmerland niederlassen, gewährt die Gemeinde Südbrookmerland
- 3.1.1 für die Dauer von bis zu vier Jahren die Übernahme der monatlichen Kaltmiete (ohne Nebenkosten) für gemietete Praxisräume bis zur Höhe von maximal 500 €/Monat ohne eine etwaige Umsatzsteuer –im Falle der wesentlichen Praxiserweiterung i. S. v. Ziff. 2.1 bemisst sich der Förderbetrag nach der auf die Erweiterung entfallenden anteiligen Kaltmiete-, oder
  - 3.1.2 einem Arzt/einer Ärztin i. S. v. Ziff. 2 als Grundstückseigentümer bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbau der eigenen Praxis für die Dauer von bis zu vier Jahren die Übernahme der tatsächlichen Kreditzinsen in Höhe von bis zu 500 €/Monat auf ein für die Finanzierung des Neu-, Um- oder Erweiterungsbaues der Niederlassung aufgenommenes Darlehen, oder
  - 3.1.3 für die Dauer von bis zu vier Jahren die Übernahme der tatsächlichen Kreditzinsen in Höhe von bis zu 500 €/Monat auf ein Darlehen, welches zur Finanzierung einer Praxisinnenausstattung (z. B. med. Geräte, EDV-Ausstattung, Möbel) aufgenommen wurde
- 3.2 Sofern Praxisräume des Antragstellers mit einem anderen, nicht förderungsberechtigten Arzt gemeinsam genutzt werden, sind für die Bemessung der Förderungshöchstbeträge die auf den Antragsteller entfallenden förderungsfähigen Kosten gem. Ziff. 3.1 nach dem Verhältnis der auf den Antragsteller entfallenden Nutzfläche zur Gesamtnutzfläche der Praxisräume zu bestimmen.

### **4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen**

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, nach Ablauf von zwei Jahren nach Förderbeginn die aktuelle und zukünftige Wirtschaftlichkeit der Praxis durch die Bescheinigung eines von dem Zuwendungsempfänger benannten und von der Gemeinde Südbrookmerland anerkannten sachverständigen Dritten (z. B. Steuerberater) nachzuweisen. Die Bescheinigung muss Angaben über die Höhe der Praxiserlöse und eine Prognose der Entwicklung über drei Folgejahre nach Ausstellung der Bescheinigung enthalten. Dazu hat der sachverständige Dritte die Praxiserlöse anhand der Buchhaltungsunterlagen der Praxis, insbesondere des ersten Jahresabschlusses und des vierteljährlichen Abschlusses der Kassenärztlichen Vereinigung zu prüfen. Die für die Bescheinigung anfallenden Kosten trägt der Antragsteller.
- 4.2 Die Gemeinde Südbrookmerland kann die Förderung vorzeitig einstellen oder reduzieren, wenn die Bescheinigung gem. Ziff. 4.1 eine Wirtschaftlichkeit der Praxis bis zum Ablauf der Förderungshöchstdauer oder des Fünfjahreszeitraumes seit Förderbeginn nicht als gewährleistet erscheinen lässt, so dass eine weitere Förderung nicht mehr gerechtfertigt ist.

- 4.3 Der Antragsteller ist verpflichtet, die Gemeinde Südbrookmerland über jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderantrag gemachten Angaben unverzüglich zu informieren.
- 4.4 Eine zusätzliche Förderung durch Dritte, (z.B. einer KMU, -Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen oder nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes) ist zulässig und wird auf die Förderung der Gemeinde Südbrookmerland grundsätzlich nicht angerechnet. Der Antragsteller ist jedoch verpflichtet, im Antrag oder –bei nachträglicher anderweitiger Förderung- gem. Ziff. 4.3 nähere Angaben hierzu zu machen und auf Verlangen der Gemeinde Südbrookmerland entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 4.5 Der Antragsteller hat der Gemeinde Südbrookmerland jährlich, spätestens nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres nach Förderbeginn, unaufgefordert Verwendungsnachweise vorzulegen.
- 4.6 Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Antragstellers.
- 4.7 Die Förderung ist unverzüglich zurück zu zahlen, wenn die geförderte ärztliche Tätigkeit nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.
- 4.8 Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts über die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung von Zuwendungen und die Verzinsung von Erstattungsansprüchen, insbesondere die §§ 48 bis 49a VwVfG, bleiben unberührt.

## **5. Verfahren**

- 5.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Mietvertrag, Darlehensvertrag, Bankbescheinigung, Erklärung der Kassenärztlichen Vereinigung, dass eine zusätzliche Arztstelle geschaffen wird o. ä.) gestellt wird.
- 5.2 Die Gemeinde Südbrookmerland kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise o. ä. verlangen.
- 5.3 Die Gemeinde Südbrookmerland kann die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, grundbuchliche Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches gem. Ziff. 4.7 dieser Richtlinie abhängig machen.

- 5.4 Die Bewilligung der Förderung, Festsetzung ihrer Höhe und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid der Gemeinde Südbrookmerland.
- 5.5. Die Auszahlung der bewilligten Förderung kann erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgen.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Südbrookmerland, den 13. Dezember 2012

Der Bürgermeister

gez. Friedrich Süßen